

## Organisationsverfügung Nr. 04/2022

Die vorliegende Organisationsverfügung dient der Anpassung der bestehenden Regelungen für den Dienstbetrieb nach Auslaufen der sogenannten „Homeoffice-Pflicht“, die bis zum 19.03.2022 im Infektionsschutzgesetz als gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber festgeschrieben war. Der Bund und die Ministerpräsident:innen der Länder haben auf ihrer Konferenz am 16.02.2022 beschlossen, diese Regelung nicht zu verlängern. Auch die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung, die tiefgreifende Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz getroffen hat, war in ihrer Gültigkeit bis zum 19.03.2022 befristet. Am 16.03.22 wurde eine neue Arbeitsschutzverordnung im Bundeskabinett beschlossen.

Mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen verfüge ich:

### 1. Regelbetrieb

Für alle Organisationseinheiten der SKB gilt der Regelbetrieb einschließlich der mit Beschäftigten getroffenen Vereinbarungen für mobiles Arbeiten oder Telearbeit.

### 2. Hygienekonzept

Folgende Hygieneregeln sollen weiterhin beachtet werden:

- Das Abstandsgebot (1,5 m) soll eingehalten werden. In den Fahrstühlen und in sonstigen Bereichen, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die aktuellen dienst- und arbeitsrechtlichen Hinweise des Senators für Finanzen (Nummer 02a/2022) weisen darauf hin, dass gemäß der Corona-Verordnung mit Erreichung der Warnstufe 2, 3 oder 4 in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung gelte. Für die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen gilt nach diesen Hinweisen bei Erreichen der Warnstufe 2, 3 oder 4 die Pflicht, auf sämtlichen gemeinschaftlich genutzten Flächen aller Dienststellen weiterhin eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Die allgemeinen Lüftungsregeln gelten weiterhin in den Dienstgebäuden.
- Beschäftigte können 2x wöchentlich einen kostenlosen Corona-Selbsttest anwenden. Die Ausgabe der Tests erfolgt über die Geschäftsführungen. Um

ein Höchstmaß an Schutz für alle Mitarbeitenden zu gewährleisten werden Selbsttests und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

- Die Husten- und Niesetikette gilt weiterhin.
- Die Corona-Schutzimpfungen sind ein sehr gutes und geeignetes Mittel, um Erwachsene von einem schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen. Bitte nehmen Sie die Impfangebote an.

### 3. Symptomatische Beschäftigte

Beschäftigte mit grippeähnlichen Symptomen oder die den Geruchs- und Geschmacksinn verloren haben, müssen unverzüglich den Dienst verlassen und ihren Gesundheitszustand überprüfen lassen. Und die Personalstelle und ihren Vorgesetzten informieren, ggf. müssen sie ihre Kontakte in der Behörde nachhalten. Im Übrigen gelten die Mitteilungs- und Verhaltenspflichten für Beschäftigte nach den jeweils aktuellen arbeits- und dienstrechtlichen Hinweisen des SF.

### 4. Publikumsverkehr

Bis zum 02.04.2022 gilt für Publikumsverkehr weiterhin eine Maskenpflicht. Für den Publikumsverkehr gelten nach dem 02.04.2022 keine Einschränkungen. Für externe Besucher:innen wird die Maskenpflicht nach dem 02.04.2022 aufgehoben.

### 5. Kantinenbetrieb

Der Kantinenbetrieb wird wieder ohne Einschränkungen geöffnet.

### 6. Hotline

Corona-Hotline der SKB steht weiterhin unter der Rufnummer 0421-361 10100 steht für alle Fragen rund um Schule und Kita montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr offen.

### 7. Hygienemittel

Um ein Höchstmaß an Schutz für alle Mitarbeitenden zu gewährleisten werden Selbsttests und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

### 8. Corona-Verordnung

Die aktuellen Bestimmungen in der jeweils gültigen Corona-Verordnung des Landes Bremen und in den Rundschreiben des Senators für Finanzen sind weiterhin zu beachten.

### 9. Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören

Die Hinweise des Senators für Finanzen (in Kraft getreten am 29.06.2021) im Zusammenhang mit dem Coronavirus zur Beschäftigung und zum Einsatz von Mitarbeiter:innen, die Risikogruppen zuzuordnen sind, sind zu beachten.

10. Schwangere und Stillende

Für Schwangere oder stillende Frauen gelten besondere Regelungen. Insbesondere sind neben dem Mutterschutzgesetz die „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu beachten.

11. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf. Die Organisationsverfügung Nr. 10/2021 wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

gez. Dr. Regine Komoss

Staatsrätin